

SONDERBESTIMMUNGEN

Die Gewährung des Deckungsschutzes der unter Punkt 1 – 6 angeführten Gefahren ist in Erweiterung der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB) an nachstehende Bestimmungen gebunden:

1. Diebstahl

Die Versicherung einschließlich Diebstahl ist bei Bahn- und Kraftfahrzeugtransporten nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Güter im geschlossenen Waggon, oder auf offenem Waggon unter vorschriftsmäßig verzurrten, die Güter vollständig abdeckenden Planen, beziehungsweise im versperrten Laderaum des Kraftfahrzeuges mit geschlossenem Aufbau oder "Hamburger Verdeck" verladen, befördert werden.

Die Versicherung einschließlich Teildiebstahl ist an die Bedingung geknüpft, dass die Güter:

- in Kisten oder Verschlägen
- in Kartons oder Paketen
- in Ballen oder Rollen (z.B. Textilien, Papier)
- in Säcken
- in Fässern, Drums oder Behältern verpackt, oder
- in allseitig geschlossenen Containern verstaut sind.

Bei anderen Verpackungsarten gilt die Versicherung nur gegen die Gefahren von Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli und Raub, das heißt exklusive Teildiebstahl. Flüssigkeiten, Güter in Pulverform und dergleichen können nur bei Einschluss des Risikos Leckage gegen Teildiebstahl versichert werden; fehlt dieser Einschluss, gilt die Versicherung nur gegen die Gefahren von Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli. Güter in Säcken gelten nur dann gegen Teildiebstahl versichert, wenn das Risiko "Sackriss" in die Versicherung eingeschlossen wird; fehlt dieser Einschluss, gilt die Versicherung nur gegen die Gefahren von Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli.

Fahrzeuge aller Art, auch selbstfahrende Maschinen und ähnliche Geräte, können nur gegen Diebstahl und Abhandenkommen des ganzen Fahrzeuges oder Gerätes sowie mit demselben fest verbundener Teile versichert werden.

2. Bruch

Der Einschluss der Gefahren Bruch, Verbiegen und Verbeulen bewirkt eine Erweiterung der Deckung für die normale Verbringung der Güter zum und vom Transportmittel und schließt das Auf- und Abladerisiko ein. Voraussetzung ist, dass die Güter den Erfordernissen des Transportes entsprechend verpackt sind und dass alle Beförderungs- und Lademanipulationen unter Zuhilfenahme von technisch geeigneten Mitteln durch geschultes Personal sach- und fachgerecht erfolgen. Lack- und Schrammschäden, sowie Emailabsplitterungen und dergleichen sind von der Versicherung ausgeschlossen, können aber bei fabriksneuen Gütern mit Originalverpackung mitversichert werden. Schäden entstanden durch Absplitterungen oder Leimablösungen der Furniere, Ablösung von Verzierungen und Politurrisse sind ausgeschlossen. Bei gebrauchten Gegenständen gilt die Versicherung zur Bedingung "frei von gebabten Schäden". Die Kosten für die Behebung von Schäden, die bereits vor Beginn des Transportes bestanden oder sich während des Transportes vergrößerten, werden nicht ersetzt. Bei Bruch eines Teiles einer Sacheinheit (z.B. Service, Set etc.) wird nur für das beschädigte Stück Ersatz geleistet.

3. Leckage

Bei Einschluss des Zusatzrisikos Leckage deckt die Versicherung Mengenverlust als Folge des Ausrinnens von Flüssigkeiten, Gütern in Pulverform und dergleichen. Die Versicherung ist an die Voraussetzung einer transportgerechten Verpackung

oder der Verladung in geeignete Tankfahrzeuge gebunden. Der Vorgang des Füllens, Einschlauchens, der Entleerung und des Anschlauchens ist nicht versichert. Stückzahl und Gewicht der einzelnen Kolli und/oder der ganzen Ladung sind sowohl bei Transportbeginn, bei allfälligen Umfüllungen während des Transportes, als auch bei Ankunft im jeweiligen Beförderungspapier festzuhalten. Es gilt die vertraglich vereinbarte Franchise.

4. Vernässung

Bei Einschluss des Zusatzrisikos Vernässung gelten die Gefahren der Beschädigung durch Süßwasser, Seewasser, Schiffsschweiß oder Beiladung unter der Voraussetzung transportgerechter Verpackung mitversichert, sofern die Güter nicht von Rost und Oxydation befallen werden können.

5. Rost, Oxydation

Bei Einschluss des Zusatzrisikos Rost und Oxydation gelten die Gefahren der Beschädigung durch Süßwasser, Seewasser, Schiffsschweiß oder Beiladung unter der Voraussetzung transportgerechter Verpackung und der notwendigen Rostschutzvorkehrungen in die Versicherung eingeschlossen.

6. Hakenriss, Sackriss

Bei Einschluss der Zusatzrisiken Haken- und Sackriss gelten die Gefahren der Beschädigung durch Hakenrisse bei in Ballen, Kartons und Rollen verpackten Gütern bzw. Reißen und Platzen von Säcken bei Sackware mitversichert. Es gilt die vertraglich vereinbarte Franchise.

7. Lagerung

Die Versicherung erstreckt sich für die Dauer der Lagerung sinngemäß auf die während des Transportes versicherten Gefahren.

- a) Lagerung der Güter vor Erreichen des Bestimmungsortes bzw. bei Seetransporten des Bestimmungshafens:

- nichtverfügte Lagerungen:

gelten für die Dauer der ersten 30 Tage prämienfrei versichert. Darüberhinausgehende Lagerungen sind nur dann versichert, wenn die Versicherung der Lagerung unverzüglich beantragt worden ist. Anderenfalls ruht die Versicherung gemäß Artikel 10 (2) AÖTB 2011.

- verfügte Lagerungen:

falls die Güter durch die Disposition eines Verfügungsberechtigten unterwegs aufgehalten werden und daher länger lagern als dies ohne Disposition geschehen wäre, ist die Helvetia ab Beginn der verfügten Lagerung von der Leistung frei, es sei denn, dass die Versicherung unverzüglich beantragt worden ist.

In beiden Fällen gebührt der Helvetia eine einvernehmlich zu vereinbarende Zuschlagsprämie.

- b) Lagerung der Güter im Bestimmungshafen und/oder im Bestimmungsort, wenn dieser im Landesinneren liegt:

Die Versicherung endet gemäß Artikel 10 (1) AÖTB 2011. Innerhalb des Zeitraumes von 15 bzw. 60 Tagen gelten daher nur solche unvorhergesehenen Lagerungen gedeckt, die entweder

- außerhalb der Kontrolle der Verfügungsberechtigten sind und auf deren Dauer diese keinen Einfluss nehmen können, oder
- nicht von einem Verfügungsberechtigten aus kommerziellen, finanztechnischen oder sonstigen Beweggründen disponiert oder veranlasst wurden.

Die vorgenannten Fristen sind daher:

w i r k s a m, wenn die Verzollungsformalitäten eine ungewöhnliche Verzögerung erfahren oder wenn es den

vom Versender oder Empfänger beauftragten Firmen oder Personen trotz aller Bemühungen nicht gelingt, eine prompte Weiterbeförderungsmöglichkeit mit eigenen oder fremden Transportmitteln für die versicherten Güter sicherzustellen oder wenn es der Hafenspediteur oder seine Erfüllungsgehilfen im Löschungshafen nachweislich übersehen oder unterlassen haben, für ihre Weiterbeförderung zu sorgen;

u n w i r k s a m, und zwar ohne Ausnahme, wenn die versicherten Güter deswegen nicht bezogen oder weiterbefördert werden können, weil zum Beispiel:

- Die Einfuhrgenehmigung nicht rechtzeitig vorliegt.
- Der Empfänger oder seine Beauftragten infolge Raumnot in Ihren Magazinen die versicherten Güter nicht abnehmen können oder wollen.
- Die Inkassobank oder sonstige befugte Stellen die versicherten Güter wegen Nichtzahlung des Kaufpreises durch den Käufer oder Empfänger nicht zur Ausfolgung freigeben.
- Der Empfänger oder seine Beauftragten entweder aus Gründen der Qualitätsbeanstandung oder aus Befürchtung aufgetretener Absatzschwierigkeiten oder aus Gründen kaufmännischer Insuffizienz (Zahlungsverlegenheit, Insolvenz oder ähnliches) die versicherten Güter nicht weiterbefördern und/oder abnehmen wollen oder dazu nicht imstande sind.
- Ein Akkreditiv von vornherein die Versicherung einer Zwischen- oder Nachlagerung vorschreibt.

Die Beantragung der Deckung einer Zwischen- und/oder Nachlagerung gegen eine mit der Helvetia einvernehmlich zu vereinbarende Zuschlagsprämie ist erforderlich, wenn

1. die Ursache der Zwischen- und/oder Nachlagerung außerhalb der Kontrolle des Verfügungsberechtigten liegt und dieser auf die Dauer der Lagerung keinen Einfluss nehmen kann, nur für die über 15- bzw. 60-Tagefrist hinaus gehende Zeitdauer, somit insbesondere in den als Beispiele für das Wirksamwerden der vorgenannten Fristen angeführten Fällen;
2. es sich um eine von einem Verfügungsberechtigten

gewollte, verfügte oder zu vertretende Lagerung handelt, für den mit der Entladung der versicherten Güter aus dem anbringenden Transportmittel beginnenden Zeitraum, somit insbesondere in den als Beispiel für die Unwirksamkeit der vorgenannten Fristen angeführten Fällen.

c) FOB-Sendungen

Bei FOB-Sendungen gilt die Zwischenlagerung im Abgangshafen im Gewahrsam der Reederei, eines Spediteurs oder einer Lagerhausgesellschaft bis zur nächsten Verschiffungsmöglichkeit, jedoch höchstens bis zur Dauer von 30 Tagen versichert. Die Versicherung erstreckt sich während dieser Zwischenlagerung sinngemäß auf die während des Transportes zum Abgangshafen gedeckten Gefahren und darüber hinaus auf die Gefahr des Inwasserfallens während der Verladung.

8. Postsendungen

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Aufgabe als bescheinigte Sendung (eingeschrieben oder mit Wertangabe). Sendungen im Einzelwert b i s € 3.750,- können ohne Wertangabe gegen Aufgabebestätigung aufgegeben werden. Sendungen im Einzelwert ü b e r € 3.750,- sind mit einer Wertangabe von 10 % der Versicherungssumme, mindestens aber mit der jeweils gültigen, von der Post vorgeschriebenen Mindestwertangabe aufzugeben. Solche Sendungen sind nur bis zu einer Höchstversicherungssumme von € 22.000,- zulässig. Sendungen im Einzelwert ü b e r € 3.750,- nach Ländern, für die eine Wertangabe nicht zulässig ist, sind eingeschrieben aufzugeben und gemäß den Bestimmungen der Postordnung für Wertpakete zu verpacken. Solche Sendungen sind nur bis zu einer Höchstversicherungssumme von € 7.500,- zulässig.

9. Rücksendungen

Sind grundsätzlich nur zur Deckungsform "Eingeschränkte Deckung" gemäß Artikel 4 (2) der AÖTB versichert.